

# Gemeinde Wiesen



## Richtlinien zur Förderung beim Kauf eines Baugrundstückes von der Gemeinde Wiesen

### 1. Zweck der Förderrichtlinien

Mit den Förderrichtlinien soll jungen Familien mit Kindern, Alleinerziehenden mit Kindern oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und Kinder haben, als auch kinderlosen Ehepaaren die Möglichkeit zum kostengünstigen Erwerb eines Baugrundstückes gegeben werden.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Wiesen das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt, mit der die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur nachhaltig positiv beeinflusst werden soll.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Gemeinde Wiesen verkauft ihre gemeindlichen Baugrundstücke zum verminderten Kaufpreis in Höhe von 65,00 €/m<sup>2</sup>.
- 2.2 Auf dem erworbenen Baugrundstück muss der Käufer innerhalb von **3** Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages ein bezugsfertiges Wohnhaus errichten.
- 2.3 Der Erwerber hat das bezugsfertige Wohnhaus ausschließlich zu Wohnzwecken für die Dauer von 5 Jahren ab Erstbezug selbst zu nutzen. Die Eigennutzung erfolgt in der Weise, dass dieser in das bezugsfertige Wohngebäude einzieht und dort seinen Hauptwohnsitz begründet.
- 2.4 Der Erwerber verpflichtet sich weiterhin, den Grundbesitz nicht ohne Zustimmung der Gemeinde vor Ablauf von 5 Jahren nach Bezug weder ganz noch teilweise an Dritte zu veräußern, sei es entgeltlich, unentgeltlich oder auf sonstige Art und Weise.
- 2.5 Der Käufer gibt sich mit der Abgabe des Antrags einverstanden, die Förderrichtlinien der Gemeinde Wiesen anzuerkennen.
- 2.6 Wird der Gemeinde Wiesen bekannt, dass der Käufer unrichtige Angaben gemacht hat oder Verpflichtungen nicht einhält (z.B. Bauverpflichtung, Eigennutzung), behält sich die Gemeinde Wiesen ein Recht ein, das Grundstücksgeschäft rückgängig zu machen bzw. die Differenz zum Bodenrichtwert von 70,00 €/m<sup>2</sup> nachzufordern.

### 3. Allgemeine Vorschriften

- 3.1 Die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Richtlinie der Gemeinde Wiesen für die „*Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern*“ wird durch diese Richtlinien nicht berührt. Eine kombinierte Antragstellung ist möglich.
- 3.2 Diese Richtlinien treten am 02.06.2015 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.
- 3.3 Die bestehenden Richtlinien vom 31.03.2015 werden zum 01.06.2015 unwirksam.

Wiesen, den 10.06.2015



Willi Fleckenstein  
1. Bürgermeister